

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-09-26

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Iris Aufrecht - 114

E-Mail: iris.aufrecht@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V25/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

1. Zulage in Höhe von 100 € monatlich, bei Einsatz in schwierigen Aufgabenbereichen in P8 im Vergütungsgruppenplan 54

2. Umgruppierung vom Vergütungsgruppenplan 26 in den Vergütungsgruppenplan 54

Ergänzungen zum Rundschreiben Neue Entgeltordnung (KAO) für den Bereich Pflege (AZ 25.00 Nr. 25.0-07-V27/6) vom 1. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

um Ihnen die praktische Umsetzung zu erleichtern, erhalten Sie nachfolgende Erläuterungen und Ergänzungen zum o.g. Rundschreiben:

1. Zulage in Höhe von 100 € monatlich bei Einsatz in schwierigen Aufgabenbereichen

Pflegefachkräfte mit mindestens dreijähriger Ausbildung in P 8 (VGP 54) erhalten gemäß Protokollnotiz (KAO) Nr. 5 eine Zulage in Höhe von 100 € brutto im Monat, wenn sie bei Vorliegen einer entsprechenden Aus- und Fachweiterbildung in den in der Fallgruppe 4 genannten schwierigen Aufgabenbereichen zu weniger als 50% ihrer Tätigkeit eingesetzt werden.

Entgegen unserer Aussage in der Schulung, haben wir uns im KAO Ausschuss noch einmal beraten und vereinbart, dass für diese Zulage **kein Antrag auf Höhergruppierung** erforderlich ist.

Ob ein Anspruch auf Gewährung der Zulage besteht, bitten wir nun von Amts wegen zu prüfen und die Zulage rückwirkend auszus zahlen.

Der technische Begriff dieser Zulage lautet „**Zulage in P 8**“.



Als ständiges Monatsentgelt fließt sie sowohl in die Berechnung des Leistungsentgelts als auch in die Jahressonderzahlung mit ein. Außerdem wird sie bei der Bemessungsgrundlage zum Krankengeld, Mutterschaftsgeld als auch bei der Entgeltfortzahlung mit berücksichtigt.

Wie bereits im o.g. Rundschreiben mitgeteilt, erhalten Teilzeitbeschäftigte die Zulage anteilig, entsprechend ihrem Grad der jeweiligen Beschäftigung.

2. Umgruppierung vom Vergütungsgruppenplan 26 in den Vergütungsgruppenplan 54

Mit der Protokollnotiz (KAO) Nr. 1 zu VGP 26 wird klargestellt, dass Beschäftigte, die regelmäßig und nicht nur im Ausnahmefall, im Touren- bzw. Dienstplan vorgesehene körperbezogene Pflegemaßnahmen erbringen, in VGP 54 einzugruppiert sind. Bei einem Wechsel vom Vergütungsgruppenplan 26 EG 2 zum Vergütungsgruppenplan 54 P 5 handelt es sich im Wege der Überleitung um eine stufengleiche Höhergruppierung, die von Amts wegen vorzunehmen ist. Da es die Unterscheidung vor der Neufassung der VGP 26 und 54 im Rahmen der neuen Entgeltordnung nicht gab, sind die Beschäftigten nun im falschen Vergütungsgruppenplan eingruppiert und müssen umgruppiert werden.

Ein Höhergruppierungsantrag ist hierfür nicht erforderlich. Wird ein solcher gestellt, ist dieser unschädlich. Nachdem die Beschäftigten hier kein Wahlrecht haben, erfolgt die Höhergruppierung stufengleich und unterscheidet sich daher von der Handhabung in den anderen Fällen im Rahmen der Überleitung.

Die Dokumentation dieser speziellen Höhergruppierung bzw. Umgruppierung ist ausnahmsweise mit dem ZGASt Vordruck 496 zur stufengleichen Höhergruppierung vorzunehmen.

Ebenso können Umgruppierungen in diesen beiden Vergütungsgruppenplänen, die im Rahmen einer Änderung des Aufgabenbereiches erfolgen, und nicht durch die Überleitung verursacht sind, stufengleich vorgenommen werden. Auch hier ist der Vordruck 496 zu verwenden.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat